



Freie Bürgerliste Winnigene.V.

SATZUNG „FREIE BÜRGERLISTE WINNINGEN e.V.“

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Die Freie Bürgerliste führt den Namen „Freie Bürgerliste Winnigen e.V.“ (FBL).
- (2) Die FBL hat ihren Sitz in der Ortsgemeinde Winnigen.

§ 2 ZIEL UND ZWECK

- (1) Die FBL ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter BürgerInnen, die frei und unabhängig von Parteibindungen eine sachgemäße Vertretung der Bevölkerung im Gemeinderat der Ortsgemeinde Winnigen anstrebt. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die FBL hat den Zweck, bei der kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken. Ihre Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen Verfassung des demokratischen Rechtsstaates.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche Person ab 16 Jahren werden, die sich zu Ziel und Zweck des § 2 bekennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist schriftlich festzuhalten.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Über zu leistende finanzielle Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Schülerinnen, Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, die Mitglieder der FBL werden wollen und ohne eigenes Einkommen sind, können durch Vorstandsbeschluss vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
- (4) Jedes Mitglied soll nach seinen Möglichkeiten die Arbeit der FBL unterstützen.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes. Letzterer ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Über einen hiergegen gerichteten Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 ORGANE

Organe der FBL sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Oberstes Organ der FBL ist die Mitgliederversammlung. Sie wählt für zwei Jahre den Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt nach den jeweils gültigen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes

die BewerberInnen und die NachfolgerInnen für die Gemeindevertretung und legt deren Reihenfolge fest. Wählbar sind nur Mitglieder, die anwesend sind oder ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dessen Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt ein Programm über die Schwerpunkte der kommunalpolitischen Arbeit der FBL. Bei Wahlen zur Gemeindevertretung soll dies drei Monate vorher abgeschlossen sein.

(5) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Sechstel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.

§ 8 VORSTAND UND VERTRETUNG

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem

1. Vorsitzenden,

2. Vorsitzenden,

Schatzmeister/ -in

Schriftführer/ -in

und bis zu 5 Beisitzer/ -innen *

(2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und 2.

Vorsitzende,

jede/r für sich allein.

(3) Für die Zeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl nach § 7, Absatz 1, nimmt der bisherige Vorstand die Aufgaben geschäftsführend wahr.

§ 9 EINLADUNGEN UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) Einladungen zu Sitzungen der Organe der FBL sollen mindestens 7 Tage vorher erfolgen.

Die Organe der FBL sind beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgt ist und im Falle der Vorstandssitzung mindestens drei Vorstandsmitglieder, *im Falle der Mitgliederversammlung mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind*. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist darüber hinaus die Schriftform der Einladung notwendig.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch die/den Vorsitzende/n festzustellen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat die/der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben, Zeit, Ort und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden und die Mitglieder erneut einzuladen. Sie / Er ist dabei an die Form und die Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Über jede Sitzung und Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/-in zu unterschreiben ist.

§ 10 BESCHLÜSSE

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit

gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und die Auflösung der FBL gelten besondere Bestimmungen.

§ 11 ABSTIMMUNGEN

Abstimmungen erfolgen öffentlich, es sei denn, dass ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt.

§ 12 WAHLEN

(1) Bei Wahlen durch die Mitgliederversammlung ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keine/r der KandidatInnen diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Wird auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei diesem Wahlgang ist dann gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der/dem Vorsitzenden gezogen wird.

(2) Verlangt einer der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung, so ist mit Stimmzetteln zu wählen.

§ 13 RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres mindestens eine/n Rechnungsprüfer / -in, die/der keine Aufgabe im Vorstand übernehmen darf. Sie/Er hat die Aufgabe, die Kassenführung zu kontrollieren und darüber der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich zu berichten.

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Nur die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen vornehmen. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 15 AUFLÖSUNG

(1) Die Auflösung der FBL kann nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Ist der Vorstand mit der Auflösung nicht einverstanden, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unter Berücksichtigung des Abs. 1 endgültig entscheidet.

(3) Im Falle der Auflösung wird das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, der in der Auflösungsversammlung bestimmt wird.

**Datum der letzten Änderung: 05.03.2013*